

## **Antrag**

**des Abg. Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Fraßschäden durch Raben- und Saatkrähen in Baden-Württemberg vermindern, letale Vergrämung erleichtern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Schadensfälle und jeweiligen Schadenssummen durch Raben- und Saatkrähen seit Januar 2023 entwickelt haben (bitte unter Darstellung konkreter Fallzahlen und Schadenshöhen);
2. wie sich seit Januar 2023 die Zahl der genehmigten letalen Entnahmen von einzelnen Rabenkrähen zur Schadensminderung darstellt;
3. wie lange es im Durchschnitt der vorgenannten Entscheidungen dauerte, bis dem Antragsteller eine naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt wurde;
4. ob sie Allgemeinverfügungen für Vergrämungsabschüsse der Saatkrähen in regelmäßig betroffenen Gebieten befürwortet und anstrebt;
5. ob und wenn ja welche Maßnahmen seit der Öffentlichen Anhörung zum Thema „Krähenschäden in Baden-Württemberg“ im Januar 2023 im Landtag getroffen wurden, um betroffenen Landwirten schneller eine letale Entnahme einzelner Rabenkrähen zu ermöglichen;
6. wann die Checkliste des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zur Bejagung der Rabenkrähe innerhalb der Schonzeit allen unteren Jagdbehörden sowie Landwirten in Baden-Württemberg vorliegen soll;

7. ob im Verbund mit dieser Checkliste, wie angekündigt, auch die Möglichkeit zur Beantragung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 1 BNatSchG bereits vor dem Eintritt eines Krähenschadens eröffnet wird;

## II.

1. eine Möglichkeit für Landwirte zu schaffen, Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Rabenkrähen innerhalb der Schonzeit bereits vor dem Eintritt von Krähenschäden zu beantragen;
2. sich aktiv für eine Herabstufung des europäischen Schutzstatus der Saatkrähe einzusetzen.

3.6.2024

Heitlinger, Fischer, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann, Bonath,  
Haag, Dr. Jung, Karrais, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

## Begründung

Krähen verursachen insbesondere auch während der Brut- und Schonzeit zwischen dem 16. Februar und dem 31. Juli, in der eine Bejagung grundsätzlich nicht erlaubt ist, hohe Schäden für landwirtschaftliche Betriebe, welche vor allem im Frühjahr und Frühsommer zeitgleich mit der Aussaat beschäftigt sind. Die für Einzelbetriebe teilweise massiven wirtschaftlichen Schäden werden seit einigen Jahren eindrücklich durch den Landesbauernverband dokumentiert. Größere Schwärme zerstören frisch ausgebrachte Saaten und gepflanzte Gemüsesetzlinge. Dadurch werden Nachsaaten erforderlich oder es entstehen sogar großflächige Ernteausfälle durch die Fraßschäden.

Oft sind bestimmte Regionen Baden-Württembergs jährlich wiederkehrend von Krähenschäden betroffen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Ausnahmegenehmigungen zur Vergrämung einzelner Vögel erscheint indes noch immer zu lang, um die Schäden noch wirksam vermindern zu können. Besonders in solchen Fällen wäre die Möglichkeit zur präventiven Beantragung vor Eintritt eines Schadens für die Betroffenen sehr hilfreich.

Der Agrarausschuss des Landtags von Baden-Württemberg beschäftigte sich am Mittwoch, den 18. Januar 2023 im Rahmen einer Anhörung mit dem Titel „Krähenschäden in Baden-Württemberg“ mit der Problematik. Dort und in einer Stellungnahme zur Petition eines betroffenen Landwirts (Drucksache 17/4225), welche als Anlass für die genannte Anhörung diente, wurde vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Einführung einer Checkliste für die unteren Jagdbehörden angekündigt, die auch eine Antragstellung vor dem Eintritt von Krähenschäden ermöglichen soll.

Die ebenfalls an Fraßschäden beteiligte Saatkrähe wird in Deutschland aufgrund der positiven Bestandsentwicklung nicht mehr als gefährdet eingestuft, darf aber aufgrund der europäischen Einstufung als besonders geschützte Tierart nicht, beziehungsweise nur nach einem aufwendigeren und für die Landwirtschaft nicht sinnvollen Genehmigungsverfahren, bejagt werden. Die Antragsteller befürworten eine Beteiligung Baden-Württembergs an entsprechenden Initiativen, um diesen Schutzstatus anzupassen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 Nr. MLRZ-0141-43/49 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
zu berichten,*

### I.

*1. wie sich die Schadensfälle und jeweiligen Schadenssummen durch Raben- und Saatkrähen seit Januar 2023 entwickelt haben (bitte unter Darstellung konkreter Fallzahlen und Schadenshöhen);*

Zu 1.:

Von Raben- und Saatkrähen verursachte Schadensfälle und Schadenssummen werden von der Landesregierung nicht systematisch erhoben und registriert. Von Raben- und Saatkrähen sind Schäden in der Landwirtschaft bekannt, v. a. an auflaufenden Saaten (insbesondere Mais), aber auch an gepflanztem Gemüse sowie an Silageballen oder Fahriloanlagen. Nach einer Abfrage bei den Regierungspräsidien treten Schäden aktuell im Mais, in Soja, in Sonnenblume sowie weiteren Kulturen wie z. B. Erdbeere und Salat auf. Eine wirksame Beizung ist nach wie vor in Deutschland nicht zugelassen. Zwar sind die Schäden häufig lokal, können aus wirtschaftlicher Sicht für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb jedoch sehr groß sein und bis hin zu einem Ausweichen auf andere Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führen. Besonders stark sind die Schäden im Mais in Jahren wie 2023 mit einem kühl nassen Frühjahr, wenn der Mais sich nur langsam entwickelt und das empfindliche Jugendstadium längere Zeit für Krähen attraktiv ist. Die Landwirtschaftsverwaltung kann die Aussagen in dem Schadensbericht des Landesbauernverbands e. V. (LBV) und des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands (BLHV) basierend auf einer Betroffenheitsabfrage bei ihren Mitgliedern vom Mai 2022 damit bestätigen.

*2. wie sich seit Januar 2023 die Zahl der genehmigten letalen Entnahmen von einzelnen Rabenkrähen zur Schadensminderung darstellt;*

Zu 2.:

Laut Meldungen der Regierungspräsidien wurden im Jahr 2023 199 und im Jahr 2024 bisher 132 Anträge auf letale Entnahme von Rabenkrähen genehmigt.

*3. wie lange es im Durchschnitt der vorgenannten Entscheidungen dauerte, bis dem Antragsteller eine naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt wurde;*

Zu 3.:

Aufgrund der Unterstellung der Rabenkrähe unter die Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) bedarf es keiner gesonderten behördlichen Abschussgenehmigung für das Erlegen von Rabenkrähen innerhalb der in § 10 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des JWMG bestimmten Jagdzeit. Nach § 41 Absatz 6 Nummer 2 JWMG können die unteren Jagdbehörden im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde durch Einzelanordnungen die Schonzeiten mit Ausnahme der allgemeinen Schonzeit abkürzen oder aufheben oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

Die Saatkrähe gehört im Gegensatz zur Rabenkrähe nach Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II/B der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) nicht zu den in Deutschland jagdbaren Arten. Vergrämungsabschüsse von Saatkrähen bedürfen daher einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG. Die Dauer der Genehmigungsverfahren wird von der Landesregierung nicht zentral statistisch erfasst. Liegen alle erforderlichen Unterlagen bei der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Naturschutzbehörde vor, wozu u. a. auch eine Fachstellungnahme des zuständigen Landwirtschaftsamtes gehört, benötigt eine Entscheidung in der Regel wenige Arbeitstage.

*4. ob sie Allgemeinverfügungen für Vergrämungsabschüsse der Saatkrähen in regelmäßig betroffenen Gebieten befürwortet und anstrebt;*

Zu 4.:

Artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG mittels Allgemeinverfügungen sind rechtlich zulässig. Dies ist insbesondere zur Abwendung von ersten landwirtschaftlichen Schäden möglich. Über den Erlass von Allgemeinverfügungen für Vergrämungsabschüsse von Saatkrähen entscheidet die für den jeweiligen Einzelfall zuständige Naturschutzbehörde in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort.

*5. ob und wenn ja welche Maßnahmen seit der Öffentlichen Anhörung zum Thema „Krähenschäden in Baden-Württemberg“ im Januar 2023 im Landtag getroffen wurden, um betroffenen Landwirten schneller eine letale Entnahme einzelner Rabenkrähen zu ermöglichen;*

*6. wann die Checkliste des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zur Bejagung der Rabenkrähe innerhalb der Schonzeit allen unteren Jagdbehörden sowie Landwirten in Baden-Württemberg vorliegen soll;*

Zu 5. und 6.:

Dem in der Öffentlichen Anhörung zum Thema „Krähenschäden in Baden-Württemberg“ geäußerten Wunsch zur Erstellung einer „Checkliste“ für die Antragsteller einer Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von Rabenkrähen außerhalb der allgemeinen Jagdzeit wurde entsprochen.

Die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg verfasst regelmäßige Mitteilungen zu relevanten Aspekten des Jagd- und des Wildtiermanagements (kurz: WFS-Mitteilungen). Die WFS-Mitteilung 04-2024 „Biologie und Bejagung der Rabenkrähe in Baden-Württemberg“ ist im Wildtierportal veröffentlicht und kann eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die Mitteilung behandelt die Biologie der Rabenkrähe, Konflikte durch die Rabenkrähe in der Landwirtschaft, Methoden und Wirkungsweise der Bejagung und Vergrämung der Rabenkrähe sowie Möglichkeit von Vergrämungsabschüssen in der Schonzeit sowie eine Checkliste für Antragssteller zum Abkürzen oder Aufheben der Schonzeit als auch einen Musterantrag zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Bejagung von Rabenkrähen außerhalb der Jagdzeit (siehe Anlage: WFS-Mitteilung 04-2024). Die Checkliste des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zur Bejagung der Rabenkrähe innerhalb der Schonzeit, steht den Jagdbehörden sowie interessierten Antragstellern zur Verfügung und wird bereits angewandt (siehe Frage 2).

*7. ob im Verbund mit dieser Checkliste, wie angekündigt, auch die Möglichkeit zur Beantragung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 1 BNatSchG bereits vor dem Eintritt eines Krähenschadens eröffnet wird;*

Zu 7:

Im Anhang der WFS-Mitteilung zur „Biologie und Bejagung der Rabenkrähe in Baden-Württemberg“, befindet sich ein Musterantrag (siehe Antwort 6) in Bezug auf die Raben- als auch Saatkrähe. Dieser erlaubt u. a. auf bekannten, mehrjährigen Schädflächen die Antragstellung im Vorfeld. Zur rechtlichen Einordnung von Vergrämungsabschüssen bei Raben- und Saatkrähe wird auf die Antwort zu Ziffer 3 verwiesen. Die jeweils praktizierten Vorgehensweisen und Prüfung der Anträge liegen in der Zuständigkeit der für den Einzelfall zuständigen Behörden.

*II.*

*1. eine Möglichkeit für Landwirte zu schaffen, Ausnahmegenehmigungen zur Entnahme von Rabenkrähen innerhalb der Schonzeit bereits vor dem Eintritt von Krähenschäden zu beantragen;*

Zu II. 1.:

Die Möglichkeit für Landwirte wurde geschaffen – siehe Antwort 5, 6 und 7 der Ziffer I sowie *Anlage (WFS-Mitteilung 04-2024)*.

*2. sich aktiv für eine Herabstufung des europäischen Schutzstatus der Saatkrähe einzusetzen.*

Zu II. 2.:

Die Aufforderung an die Bundesregierung, sich für eine Herabstufung des europäischen Schutzstatus der Saatkrähe einzusetzen, war erst jüngst Bestandteil sowohl eines Entschließungsantrags im Bundesrat (siehe BR-Drs. 65/23), als auch eines Antrags im Deutschen Bundestag (siehe BT-Drs. 20/7587). Beide Anträge fanden keine Mehrheit.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz



**LANDWIRTSCHAFTLICHES ZENTRUM  
FÜR RINDERHALTUNG, GRÜNLANDWIRTSCHAFT,  
MILCHWIRTSCHAFT, WILD UND FISCHEREI BADEN-  
WÜRTTEMBERG (LAZBW)  
- WILDFORSCHUNGSSTELLE DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG -  
88326 Aulendorf, Telefon 07525/942-340**

## **Biologie und Bejagung der Rabenkrähe in Baden-Württemberg**

*Die landesweit verbreitete Rabenkrähe gehört zu den häufigen Brutvogelarten in Baden-Württemberg. Sie kann landwirtschaftliche Schäden verursachen und in den letzten Jahren haben regionale Meldungen von Schäden durch Rabenkrähen zugenommen. Bei Landwirten und der Jägerschaft tauchen daher vermehrt Fragen der Handlungsmöglichkeiten auf. Wir werfen daher einen Blick auf die Biologie, die Handlungsfelder und Werkzeuge im Umgang mit Rabenkrähen sowie eine Checkliste für Antragsteller zu Vergrämungsabschlüssen zur Schadabwehr in der Schonzeit.*

### **Biologie und Bestand der Rabenkrähe**



Die Rabenkrähe ist an ihrem schwarzen befiederten Schnabel und ihren schwarzen Augen deutlich von anderen Rabenvögeln wie Saatkrähe und Dohle unterscheidbar – Quelle: Pixabay/Jggrz

Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist ein tagaktiver Rabenvogel und zählt zu den häufigsten Vogelarten in Baden-Württemberg. Als Allesfresser und generalistischer Prädator frisst die Rabenkrähe fast alles von Aas über Insekten, Eiern und Jungvögeln sowie kleinen Säugetieren wie Wildkaninchen und jungen Feldhasen. Ihre Nahrung sucht die Rabenkrähe zumeist am Boden, besonders auf abgeernteten Feldern findet sie eine große Varianz an Insekten, Würmern und Überreste toter Kleintiere.

In der Brutzeit von April bis Mai teilt sich die Population in territoriale Brutpaare und Nichtbrüterschwärme auf. Während sich das Weibchen in Gehölzstrukturen und Bäumen zum Brüten zurückzieht, sammelt jeweils das Männchen Nahrung und verteidigt das Revier. Die Gelege umfassen dabei 3-6 Eier und werden 17-22 Tage bebrütet. Die Jungvögel sind in der Regel nach 30-36 Tagen flügge und werden bis dahin sowohl vom Männchen als auch vom Weibchen versorgt.

Die Nichtbrüterschwärme begeben sich in großer Zahl von 50 oder mehr Tieren auf Nahrungssuche und fallen dabei häufig auf frisch geernteten, gegrubberten oder eingesäten Feldern ein, da diese als Nahrungsquelle aus der Luft gut erkennbar sind. Nichtbrüterschwärme sind in eigenen Verbänden unterwegs und daher von den Brutpaaren zu unterscheiden, da Nichtbrüter anderes als Brutpaare keine Brutreviere halten. Ein weiteres Phänomen ist dabei die Anhäufung mehrerer Einzelschwärme auf geringer Fläche, animiert durch die Sozialrufe der bereits eingefallenen Rabenkrähen.

Der Bestand der Rabenkrähe wird in Baden-Württemberg mit 80-90.000 Brutpaaren als stabil eingeschätzt, obwohl es lokal zu starken Unterschieden in der Bestandsdichte kommt. Ihr Bestand gilt in Baden-Württemberg als nicht gefährdet. Während in Ballungsräumen die Dichte mit 5,9 Brutreviere/km<sup>2</sup> in den letzten 100 Jahren stark angestiegen ist, besitzen gute Lebensräume in der freien Landschaft nur die Hälfte an Brutrevieren (vgl. Bodenseegebiet 2,7 Brutreviere/km<sup>2</sup>). Die regionale Verteilung der Rabenvögel ist in den Wildtierberichten des Landes Baden-Württemberg im Wildtierportal BW ([www.wildtierportal-bw.de](http://www.wildtierportal-bw.de)) zu finden.

#### **Konflikte durch die Rabenkrähe in der Landwirtschaft**

Rabenkrähen können während der Saatzeit, aber auch in der Erntezeit Schäden verursachen. Insbesondere die erheblichen Kosten durch Nachsaaten und Schäden an Feldfrüchten, Silofolien, Sonderkulturen und oft damit in Verbindung stehender technischer Anlagen (bspw. Bewässerungsanlagen) sorgen dafür, dass die Anzahl der Anträge auf letale Vergrämung von Rabenkrähen außerhalb der regulären Jagdzeiten in den letzten Jahren gestiegen ist.

Zur Ermittlung des Schadmaßes haben der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) und der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV) im Jahr 2021 eine Betroffenheitsabfrage bei ihren Mitgliedsbetrieben durchgeführt. Die Ergebnisse haben die Verbände in ihrem „Schadensbericht Saat- und Rabenkrähen in der Landwirtschaft – Anbaujahr 2021 (1. Auflage Mai 2022) dargelegt und veröffentlicht ([www.lbv-bw.de](http://www.lbv-bw.de)). Insgesamt wurden Schäden in 24 Kulturarten gemeldet. Ca. 60 % der Schäden traten im Mais (u.a. Körnermais, Saatmais, Biomais, Silomais) auf, aber auch weitere Ackerkulturen wie Zuckerrübe, Sonnenblumen, Winterweizen und Sojabohnen waren betroffen. Im Bereich der Sonderkulturen traten Schäden hauptsächlich im Gemüse- und Obstbau auf, aber auch Rebenstecklinge und Weihnachtsbäume (Terminaltriebe) können von Raben- und Saatkrähen erheblich geschädigt werden.



Drei Rabenkrähen (*Corvus corone*) auf einer Wiese – Quelle: Pixabay/Ralphs\_Fotos

Aufgabe der Jagd ist unter anderem, gemäß § 2 Nr. 5 JWMG Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu vermeiden; hier kommt der Jagd auf Rabenkrähen eine wichtige Rolle zu. Rabenkrähen können mit Nistbrüterschwärmen von bis zu 50 Individuen Schäden an frisch gesäten Kulturen verursachen. Dabei tritt der Schaden häufig in einer oder beiden Phasen der Aussaat auf. Die erste Phase des möglichen Schadeintritts ist unmittelbar nach der Bodenbearbeitung und Aussaat.



Rabenvögel auf einem Feld nach Aufkeimen der Jungpflanzen –

Quelle: pixabay/petrafaltermair

Die zweite mögliche Schadeintrittsphase ist nach der Keimungsphase, wenn die Pflanzen ca. 0,5-2 cm aus dem Boden ragen. Bei der Suche nach Käfern, Würmern und Insekten fressen Rabenkrähen nicht nur Saatgut, sondern ziehen viele Jungpflanzen/Setzlinge aus der Erde.

Das Verbot der „MesuroI“-Beizung von Saatgut im Jahr 2019 aufgrund seiner neurotoxischen Eigenschaften und der mangelnden Alternativen führten seitdem zu einem wieder erstarkten Interesse an den gesäten Saatkörnern beziehungsweise den davon angezogenen Wirbellosen. Lediglich im Maisanbau ist das Beizmittel „Korit“ noch zugelassen; weitere Beizmittel sollen erst in den nächsten Jahren abschließend geprüft und zugelassen werden.

Aufgrund der Hauptsaatzeit für das Sommergetreide im März/April und anderen landwirtschaftlichen Saateiträumen kommt es gehäuft zu Anfragen von Ausnahmegenehmigungen durch Landwirte, um Saat, Silageanlagen und die Kulturen zu schützen. Schäden treten darüber hinaus in Mais, Soja und Sonderkulturen wie Salat oder Erdbeere auf. Ausnahmegenehmigungen sind erforderlich, da die Saat- und Pflanzzeiten in der allgemeinen Schonzeit (16.02. – 15.04.) und der besonderen Schonzeit (16.04. – 31.07.) liegen.

### **Bejagung und Vergrämung der Rabenkrähe**

In der Jagdzeit von 1. August bis 15. Februar sollte die Jagd auf Rabenkrähen besonders intensiv nach der Ernte bzw. vor der Aussaat der Winterfrucht praktiziert werden. Dies erfordert eine intensive Absprache mit dem Landwirt. Rabenkrähen sind intelligente Vögel, die sehr schnell negative Erfahrungen verknüpfen und entsprechend Flächen die bejagt werden meiden. Daher können Vergrämungsabschüsse in der Schonzeit eine hohe Wirkung entfalten. Damit Rabenkrähen sich nicht an die Situation gewöhnen, ist es wichtig die Bejagungsform zu variieren, um eine Vorhersehbarkeit der Maßnahmen zu vermeiden. Die Möglichkeiten der Krähenbejagung sind im Folgenden aufgeführt.



### **Flintenjagd**

Die Krähenjagd beginnt häufig schon mit dem Ausrücken der Jäger vor dem Morgengrauen. Nach dem Aufstellen des Tarnschirms und der sonstigen Ausrüstung sollten die Jäger ihre Fahrzeuge möglichst weit entfernt und schlecht sichtbar abstellen. Hintergrund ist die beschriebene Intelligenz der Rabenkrähen, die es den Tieren ermöglicht, gefährliche Situationen zu beurteilen. Ein unvorsichtig abgestelltes Fahrzeug während der Krähenjagd kann den Jagderfolg für mehrere Jagdsaisons negativ beeinflussen.

Bei der Krähenjagd ist es besonders wichtig, auf eine ausreichende Tarnung zu achten, um die intelligenten Krähen nicht bereits im Anflug zu verschrecken. Daher ist ein Tarnschirm in der Nähe einer Hecke oder Kulturpflanzen eine gute Position, um auf die Krähen zu warten. Auch sollten alle Jagdgegenstände (Rucksack, Flinte und Munition) nach Möglichkeit ebenfalls getarnt werden, damit sich der Jäger nicht durch Lichtreflexionen oder Bewegung verrät. Generell sollte der Jäger sowie sein brauchbarer Jagdhund auf Ruhe während der Krähenjagd achten. Ebenfalls sollte der Jäger auf die Windrichtung achten, da Rabenkrähen meist gegen den Wind einfallen.

Die erlegten Krähen sollten gemeinsam mit der Ausrüstung (Lockbild/Tarnschirm) eingesammelt werden. Anschließend sollten die Jäger einzeln oder in Zweiergruppen wieder abrücken, um eine Alltagssituation darzustellen. Die traditionelle „Strecke legen“ sollte an einem anderen Ort als der der Bejagung stattfinden, um eine Verknüpfung zu vermeiden.

### **Jagd mit Lockbild (Freundlich/Feindlich)**

- Freundliches Lockbild

Am erfolgversprechendsten zeigt sich eine abwechslungsreiche Jagd mit freundlichem Lockbild in Verbindung mit kleinen Jägertrupps (2-4 Jäger) unter Beachtung des oben genannten Vorgehens. Insbesondere durch eine unterstützende Lautnachahmung (Krähenlocker) in Verbindung mit dem freundlichen Lockbild können pro Morgenansitz eine kleine zweistellige Anzahl Rabenkrähen erlegt werden.

Beim freundlichen Lockbild werden Krähen bei der Nahrungsaufnahme mit Lockkrähen imitiert. Dabei ist es wichtig darauf zu achten, eine möglichst natürliche Situation darzustellen. Dabei sollte der Jäger sowohl darauf achten, die Krähenattrappen möglichst natürlich (durch Beflockung/Besockung) und sauber darzustellen. Hilfreich hat sich auch die Positionierung einer einzelnen Krähe auf eine Erhöhung abseits des Hauptbildes bewiesen, um eine „Wächterkrähe“ darzustellen. Die einfallenden Rabenkrähen versuchen, das Lockbild zentral aus Richtung der Wächterkrähe anzufliegen und können kurz vor dem Einfallen durch den Jäger erlegt werden.

- Feindliches Lockbild

Beim feindlichen Lockbild wird eine spezifische Eigenschaft der Rabenkrähen ausgenutzt, da diese Fressfeinde mit aggressiven Flugmanövern in die Flucht zu schlagen versuchen. Dieses Verhalten wird auch als „hassen“ bezeichnet. Das feindliche Lockbild besteht meist aus einer Nachbildung eines Fressfeindes (Uhu oder Rotfuchs) und einer oder mehrerer toter Krähen. Die „hassenden“ Krähen beginnen mit Scheinangriffen auf die Attrappe und ermöglichen so dem Jäger die Möglichkeit des Schusses.

- Jagd mit Krähenlocker

Der Krähenlocker wird genutzt, um Fress- und Soziallaute zu imitieren und so Krähen zum Einfallen zu bewegen. Richtig angewandt wird der Krähenlocker meist in Verbindung mit dem freundlichen Lockbild.

### **Ansitzjagd**

Bei der Ansitzjagd auf Krähen werden in der Regel kleine Kaliber mit ausreichend Reichweite verwendet. Werden Rabenkrähen bejagt, steigt die Fluchtdistanz der Krähen schnell an. Klassisch sind hier Kaliber wie die .22 Hornet mit welcher die Wirkentfernung im Vergleich zu .22 lfb deutlich erweitert wird. Modernere Kaliber wie die .17 HMR, oder die 17. Hornet bieten hohe Präzision bei hoher Reichweite.

### **Beizjagd**

Bei der Beizjagd werden die Rabenkrähen von Falknern mithilfe von Beizvögeln bejagt und vergrämt. Besonders häufig kommen hierbei der weibliche Wanderfalke sowie Habichte beiderlei Geschlechts zum Einsatz, da beide Arten aufgrund ihrer Wendigkeit in der Luft die besten Voraussetzungen haben, um erfolgreich Rabenkrähen zu erlegen.



Bild 4: Wanderfalke in einer Voliere – Quelle:Pixabay/Kevinphotos

Da Rabenkrähen sehr schnell sogar das Auto eines Falkners mit der Gefahr des Beizvogels verknüpfen können, erfordert die Beizjagd auf Krähen entsprechende umsichtige Planung.

### **Rechtslage zur Krähenbejagung – Jagd und Schonzeiten**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR 2009/147), Art. 1, Anhang II b. Allerdings lässt Artikel 7 der genannten Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine Bejagung zu. Für die Rabenkrähe gilt, dass diese Art als „Untergruppe“ zur Aaskrähe (*Corvus corone*) im Anhang II, Teil B für Deutschland aufgeführt ist und somit im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden darf.

Nach § 7 Abs. 1, 3 JWMG unterliegt die Rabenkrähe in Baden-Württemberg seit dem 01.04.2015 dem Jagdrecht. Sie ist im Rahmen der drei Managementstufen dem Nutzungsmanagement zugeordnet. Nach § 41 Abs. 2 JWMG haben alle Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, vom 16. Februar bis zum 15. April eine allgemeine Schonzeit (außer Schwarzwild – hier wurde die allgemeine Schonzeit ausgesetzt). Die Jagdzeit für Rabenkrähen ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 36 DVO JWMG vom 1. August bis zum 15. Februar (außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen).

### **Möglichkeit der Vergrämungsabschüsse in der Schonzeit**

Wenn trotz intensiver regulärer Bejagung in der Jagdzeit Schadereignisse eintreten, besteht die Möglichkeit mit Vergrämungsabschüssen das Schadgeschehen zu vermeiden oder zumindest zu mindern. Der Vergrämungsabschuss in der Schonzeit zur Schadabwehr bedarf einer ausreichenden Planung. Insbesondere die Antragsstellung durch den Landwirt sollte rechtzeitig beim Landratsamt erfolgen und einen klaren definierten Zeitraum umfassen (siehe S. 7: *Checkliste für Antragssteller*).

Während der Schonzeit im Zeitraum vom 16. April bis 31. Juli dürfen letale Vergrämungsmaßnahmen nur ausgeführt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWMG vorliegt. Die Untere Jagdbehörde im Landratsamt (oder Stadtkreis) kann die Schonzeit durch Einzelanordnung für Vergrämungsabschüsse aufheben. Eine Einzelanordnung ist möglich für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden. Die Genehmigung kann/soll mit Auflagen versehen werden und bedarf des Einvernehmens der Oberen Jagdbehörde im jeweiligen Regierungspräsidium.

Ziel der letalen Vergrämung bzw. der Abschussgenehmigung in der Schonzeit ist somit nicht die Bestandsreduzierung, sondern die Schadabwehr, der Schutz landwirtschaftlicher Güter bzw. die Vermeidung übermäßiger Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

Eine Evaluierung der „Vergrämungssaison“ im Jahr 2023 unter Landwirten und Jagd Ausübungsberechtigten im Regierungsbezirk Freiburg (Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis) hat gezeigt, dass nichtletale Vergrämungsmaßnahmen, also mildere Mittel, durchaus durchgeführt werden, diese letztlich aber nicht zum Erfolg bzw. zur Schadensabwehr geführt haben. Vergrämungsabschüsse sind daher ein wichtiges Instrument in der Abwehr von Krähenschäden. Die Wirksamkeit von Vergrämungsabschüssen auf der Fläche wird allgemein und mehrheitlich als (kurzfristig) gut bezeichnet. Durch die Vergrämung konnten oft Schäden ganz vermieden oder zumindest verringert werden. Im Regierungsbezirk Freiburg, hat sich das mittlerweile etablierte Antragsverfahren als gutes

Instrument entwickelt, um Ausnahmegenehmigungen möglichst schnell und unbürokratisch zu erteilen (siehe S. 9: *Musterantrag Schonzeit*).

### **Checkliste für Antragssteller zum Abkürzen oder Aufheben der Schonzeit**

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

1. Landwirt stellt Antrag mit einheitlichem Antragsformular (siehe Anlage: Musterantrag): Lage / Flurstücks-Nr. und Schlag-Nr. der Grundstücke, bei denen Schäden eingetreten oder zu erwarten sind; schadensdrohende bzw. geschädigte Kultur und ggf. Umfang der Schäden; Art der vorgenommenen (erfolglosen) Vergrämuungsmaßnahmen
2. Landwirtschaftsamt im Landratsamt verfasst schriftliche Stellungnahme: Es muss erkennbarer Schadensdruck vorliegen oder Schäden bereits entstanden sein. Es wurden bereits Vergrämuungsmaßnahmen unternommen, die bisher ohne Erfolg blieben. Ohne letale Vergrämuungsmaßnahmen ist weiterer erheblicher Schaden für die Zukunft zu erwarten.
3. Landwirtschaftsamt sendet Stellungnahme per E-Mail an die Untere Jagdbehörde (bei Rabenkrähen)
4. Untere Jagdbehörde (im Landratsamt) sendet Antrag an Obere Jagdbehörde (im Regierungspräsidium) und bittet um Erteilung des Einvernehmens.
5. Obere Jagdbehörde erteilt das Einvernehmen, wenn Voraussetzungen vorliegen.
6. Untere Jagdbehörde erteilt Ausnahmegenehmigung. Die Genehmigung geht an den Landwirt (mit oder ohne Gebühren), Mehrfertigung an den zuständigen Jäger.

Folgende Auflagen sind in die Genehmigung aufzunehmen:

- Erteilung nur in der Schonzeit (frühestens ab dem 16.04.) und nur für den Zeitraum, in dem Schäden an den im Antrag genannten Kulturen drohen - sensible Pflanz-/Entwicklungsphase der Kulturpflanzen - längstens bis zum 31.07. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Schadenseintritt auf den Anbauflächen unmittelbar droht.
- Die Abschüsse sind möglichst zeitversetzt vorzunehmen, um die Vergrämuungswirkung zu erhöhen. Die Abschüsse dienen ausschließlich der nachhaltigen Vergrämuung und sind auf eine bestimmte Anzahl an Tieren pro Schlag (z.B. max. 5 Tiere) begrenzt. Eine Bestandsreduzierung ist nicht zulässig.
- Insbesondere auf die Einhaltung des § 41 Abs. 3 JWMG (Elterntierschutz) wird mit der Bitte um Beachtung gebeten. Brutvögel sind absolut zu schonen (Einzelexemplare oder Paare). Die Vergrämuung ist daher (bei Krähen) nur auf Junggesellschwärme erlaubt.
- Die Jagd darf durch den Inhaber eines gültigen Jagdscheins ausgeübt werden. Die Erlaubnis an den Jagdausübungsberechtigten gilt nur, solange er Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist und über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.

Wird die Vergrämung durch einen Begehungsscheininhaber durchgeführt, ist dies vorher mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten abzustimmen.

- Bisher angewendete Vergrämungsmaßnahmen sind in gleichem Maße und Aufwand weiterhin fortzuführen.
  - Die einschlägigen jagd- u. waffenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten, insbes. § 38 JWMG (Mitführung Jagdhunde).
-

**Anhang: vom RP Freiburg zur Verfügung gestellter Musterantrag zum Abkürzen oder Aufheben der Schonzeit für Rabenkrähe, Saatkrähe und Wildtauben**

**Bemerkung: Der Musterantrag des Regierungspräsidiums Freiburg dient gleichlautend auch für Wildtauben und die dem Naturschutzrecht unterliegende Saatkrähe. Dies stellt für den Antragsteller aus Sicht des Regierungspräsidiums eine Vereinfachung für den Antragssteller dar. Die Antragsbearbeitung zur Saatkrähe erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.**

Landratsamt XXX  
Amt für Landwirtschaft  
XXX  
XXX

**Fax: XXX**

**E-Mail: XXX**

zur Weitergabe an die zuständige untere Jagdbehörde (bei Rabenkrähen u. Wildtauben) bzw. untere Naturschutzbehörde (bei Saatkrähen).

**Antrag auf Vergrämungsabschluss von Rabenkrähen u./o. Wildtauben nach § 41 Abs. 6 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 JWMG bzw. Saatkrähen nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 / § 67 Abs. 2 BNatSchG zur Vermeidung erheblicher Wildschäden**

Ich beantrage die Genehmigung für den zuständigen Jagdpächter, zum Schutz meiner unten genannten Kultur(en) einen Vergrämungsabschluss durchzuführen.

**Hinweis:** Bitte füllen Sie alle Felder leserlich in Druckbuchstaben aus, da sonst der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

---

**Antragsteller (Name, Vorname):** .....

Betriebsnummer: 08 - .....

PLZ/Ort: .....

Straße, Haus-Nr.: .....

Telefon: .....

Mobil: .....

E-Mail:.....

---

**Geschädigte Kultur(en) (o. Schaden nach erfolgter Saat bzw. Pflanzung zu erwarten):**

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> (Körner-/Silo-) Mais | <input type="checkbox"/> Kürbis        |
| <input type="checkbox"/> Saatmais             | <input type="checkbox"/> Gemüse        |
| <input type="checkbox"/> Hirse                | <input type="checkbox"/> Lämmer/Kälber |
| <input type="checkbox"/> Sommerweizen         | <input type="checkbox"/> Folien        |
| <input type="checkbox"/> Sommergerste         | <input type="checkbox"/> Sonstige:     |
| <input type="checkbox"/> Sojabohnen           | .....                                  |
| <input type="checkbox"/> Raps                 |  |
| <input type="checkbox"/> Erdbeeren            |  |
| <input type="checkbox"/> Kirschen             |  |

**Es handelt sich um:**

- Rabenkrähen** (16.4. - 31.7.)
- Saatkrähen** (ganzjährig)
- Wildtauben (Türken- / Ringeltauben)** (16.4. - 31.7.)

**Es sind folgende Abwehrmaßnahmen bereits vorgenommen worden:**

- Saatgutbeize
- Vogelscheuchen etc.
- Schreckschuss
- Sonstige .....

**Hinweis:**

Der Vergrämungsabschuss stellt das letzte Mittel der Vergrämung dar. Ohne Angaben und Nachweis, dass bisherige Maßnahmen erfolglos blieben bzw. nicht zum Erfolg führen würden, kann eine Einzelanordnung nicht erteilt werden.

Es sollte vorrangig in der regulären Jagdzeit der Rabenkrähen u./o. Wildtauben (Ringel- und Türken- tauben) eine Erlegung/Bestandsregulierung erfolgen. Eine Abstimmung zwischen Landwirt und Jagdpächter in Bezug auf die Bejagung während der regulären Jagdzeit auf den besonders schadensträchtigen Flächen wird angeraten.

**Erklärung des Antragstellers / Landwirts:**

Mit der Unterschrift des Antragstellers wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt.

Es wird bestätigt, dass der Antrag für und im Auftrag des zuständigen Jagdpächters (Angaben siehe unten) gestellt wird.

Die Zustimmung des Jagdpächters (nicht des Inhabers einer Jagderlaubnis!!), bei entsprechender Genehmigung Vergrämungsabschüsse vorzunehmen, wurde vorab eingeholt. Auf eine Unterschrift des Jagdpächters auf dem Antragsformular wird verzichtet.

Die Angaben zum betroffenen Jagdbezirk/Jagdrevier sowie zum zuständigen Jagdpächter (Name, Anschrift, Kontaktdaten) wurden vom Antragsteller in Rücksprache mit dem Jagdpächter ermittelt und sind unten eingetragen!

.....  
**Datum, Ort**

.....  
**Unterschrift Antragsteller  
(im Auftrag d. Jagdpächters)**



Angaben zur geschädigten Kultur(en) im Jagdrevier(en)Jagdrevier 1

Gemeinde:															
Jagdrevier:															
Jagdpächter (bei mehreren Jagdpächtern bitte 1 Jagdpächter als Ansprechpartner angeben)	<table border="1"> <tr> <td>Name:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Haus-Nr.:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>PLZ, Ort:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefon:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mobil:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E-Mail:</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Für schnelle Bearbeitung zwingend erforderlich</td> </tr> </table>	Name:		Straße, Haus-Nr.:		PLZ, Ort:		Telefon:		Mobil:		E-Mail:		Für schnelle Bearbeitung zwingend erforderlich	
Name:															
Straße, Haus-Nr.:															
PLZ, Ort:															
Telefon:															
Mobil:															
E-Mail:															
Für schnelle Bearbeitung zwingend erforderlich															
Geschädigte Gesamtfläche im Jagdbezirk/Jagdrevier [ha]:															
Anmerkungen:															



**Jagdrevier 2**

Gemeinde:	
Jagdrevier:	
Jagdpächter (bei mehreren Jagdpächtern bitte 1 Jagdpächter als Ansprechpartner angeben)	Name:
	Straße, Haus-Nr.:
	PLZ, Ort:
	Telefon:
	Mobil:
	E-Mail:
	Für schnelle Bearbeitung zwingend erforderlich
Geschädigte Gesamtfläche im Jagdbezirk/Jagdrevier [ha]:	

Anmerkungen:	
--------------	--

Kultur(en)	Gemarkung	Gewann	Schlag-Nr.	Schlagbezeichnung	Schlaggröße [ha]	Flurstück-Nummern



**Stellungnahme Landwirtschaftsamt im Landratsamt XXX**

angegebene Kulturen auf Plausibilität überprüft und korrekt

Schäden in angegebenen Kulturen im Antragsjahr stehen unmittelbar bevor

Schäden in angegebenen Kulturen auch in Vorjahren

Abwehrmaßnahmen durchgeführt ohne Erfolg bei Schadensabwehr

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Genehmigung für Vergrämungsabschüsse wird

befürwortet                       nicht befürwortet

Um weitere größere Schäden möglichst zu vermeiden, Genehmigung bitte direkt dem Antragsteller bzw. dem Jagdpächter mitteilen.

Datum .....                      Unterschrift .....